

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 B 33.04 (zukünftig 4 C 9.04)  
OVG 2 B 18.02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 19. Juli 2004

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. P a e t o w ,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht H a l a m a und die Richterin am  
Bundesverwaltungsgericht Dr. P h i l i p p

beschlossen:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin über die  
Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom 30. Januar  
2004 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-  
fahren und vorläufig für das Revisionsverfahren auf jeweils  
40 903,35 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist begründet. Die Revision wird gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO  
zugelassen. Die Frage, ob einer sanierungsrechtlichen Genehmigung zum Schutz  
der angestammten Wohnbevölkerung vor Verdrängung Mietobergrenzen festlegende  
Nebenbestimmungen beigelegt werden dürfen, hat grundsätzliche Bedeutung.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 72 Nr. 1 GKG n.F. i.V.m. § 14 Abs. 3,  
§ 13 Abs. 1 GKG a.F., § 47 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 GKG n.F.

#### Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen  
BVerwG 4 C 9.04 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerde-  
führer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu be-  
gründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1,  
04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Dr. Paetow

Halama

Dr. Philipp